

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 23.03. – 25.03.2021

„Auslegung des Begriffs des "mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats"

Zur Klärung von Fragen politischen Engagements in Einklang mit Arbeitsverträgen der in Bayern im Mittelbau nach Wissenschafts-Zeitvertrags-Gesetz befristet angestellten Personen, frage ich die Staatsregierung, wie sie sie den Satz "mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats" i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 5 WissZeitVG i. V. m. Art. 29 BayAbgG und Art. 2 Abs. 2 BayAbgG auslegt, sind im Hinblick auf diese Auslegung und auf die Vertragsverlängerung auslaufender nach WissZeitVG befristet Verträge von Abgeordneten, die dem Bayerischen Landtag angehören, diese Verträge zu verlängern, wenn nein, wie ist sichergestellt, dass sich auch nach WissZeitVG befristet Beschäftigte um alle politischen Ämter und Mandate bewerben und diese auch annehmen können, ohne ihre für die Zeit der Ausübung des Amtes oder Mandats bezügefrie Anstellung zu verlieren?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Beim Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) handelt es sich um ein Bundesgesetz. Auf der Grundlage der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung kann die Auskunft gegeben werden, dass sich nach § 2 Abs. 5 des WissZeitVG die Laufzeit eines mit Einverständnis des Arbeitnehmers unterbrochenen Vertrags in Fällen der Übernahme eines Mandats (dazu zählt auch ein Abgeordnetenmandat im Bayerischen Landtag) verlängert. Die Verlängerungszeit bestimmt sich nach der Gesamtdauer der Freistellung.

München, den 25. März 2021